

Benutzungsordnung für den
Hort der Weinbergkids (Hort) und
die Kernzeitbetreuung
in der Gemeinde Ohlsbach



Inhalt

Allgemeines	3
§ 1 Begriffserklärung.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Aufgaben	4
§ 4 Anmeldung/Aufnahme/Ummeldung.....	4
§ 5 Entgelte und Fälligkeiten	5
§ 6 Abmeldung/Kündigung	5
§ 7 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass.....	5
§ 8 Besuch und Öffnungszeiten der Einrichtung.....	6
§ 9 Mittagessen.....	6
§ 10 Septemberregelung	6
§ 11 Versicherung.....	6
§ 12 Regelung in Krankheitsfällen	7
§ 13 Aufsicht	7
§ 14 Salvatorische Klausel.....	7
§ 15 Inkrafttreten.....	8



Benutzungsordnung der Gemeinde Ohlsbach für die Hort- und Kernzeitbetreuungseinrichtungen

Allgemeines

Die Gemeinde Ohlsbach leistet durch das freiwillige Betreuungsangebot für Schulkinder einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Neben der Kernzeitbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule, werden Grundschüler der Weinbergschule Ohlsbach nachmittags im Hort in den Räumen der Weinbergschule betreut. In den Ferienzeiten der Schule (4 Wochen in den Sommerferien, Herbst-, Fastnacht-, Oster- und Pfingstferien) bietet die Gemeinde für die Grundschüler der Weinbergschule (einschließlich Schulabgänger) eine Ferienbetreuung an. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Das Betreuungsangebot umfasst schwerpunktmäßig sinnvolle spielerische und freizeitbezogene bzw. lernunterstützende Aktivitäten.

Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schule ist hierbei unerlässlich. Ein schulplanmäßiger Unterricht findet nicht statt. Neben der Kernzeitbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, werden Grundschüler nachmittags im Hort in den Räumen der Einrichtung betreut. Der Hort versteht sich als pädagogische Einrichtung, in der den Kindern eine sinnvolle Freizeitgestaltung angeboten und Gelegenheit zur Erledigung von Hausaufgaben gegeben wird. Die Betreuung im Hort bedeutet nicht Fortführung des Unterrichts. Es wird auch kein Nachhilfeunterricht erteilt. Für die Überprüfung der Hausaufgaben sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

§ 1 Begriffserklärung

- (1) Die Hort- und Kernzeitbetreuung dient der Betreuung von Kindern im Grundschulalter außerhalb der regulären Unterrichtszeiten. Sie ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde.
- (2) Hort- und Kernzeitbetreuung findet in der Weinbergschule der Gemeinde statt.
- (3) Der Hort trägt den Namen „Hort der Weinbergkids“.
- (4) Die Öffnungszeiten des Hortes sind Montag bis Freitag täglich von 12:00 bis 17:00 Uhr.
- (5) Für die Betreuung wird ein Entgelt erhoben.
- (6) Die Betreuung in den Schulferien richtet sich nach der Ferienbetreuungsordnung für die gemeindlichen Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde Ohlsbach
- (7) Die Betreuung und Organisation erfolgt durch die Erzieherinnen und die Kindergartenleitung des Kindergartens „Haus der kleinen Füße“.

§ 2 Zweck

Der „Hort der Weinbergkids“ sowie die Kernzeitbetreuung trägt dem zunehmenden Bedürfnis von berufstätigen Eltern, Personensorgeberechtigten und Alleinerziehenden Rechnung, Beruf und Familie besser vereinbaren zu können und ermöglicht eine weitere Förderung der Kinder in ihrem „Lebensraum Schule“.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Kernzeitbetreuung und der Hort haben die Aufgabe, die Kinder vor (ab 07.30 Uhr) und nach dem schulischen Unterricht (ab 12.00 Uhr) zu betreuen.
- (2) Die Kernzeitbetreuung und der Hort werden als freiwillige Einrichtungen ohne Rechtsanspruch betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (3) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder. Die Kinder sollen den gruppenbezogenen Umgang miteinander lernen und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeiter mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten.
- (5) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 4 Anmeldung/Aufnahme/Ummeldung

- (1) Die Anmeldung für die Aufnahme im Hort oder der Kernzeitbetreuung soll bis spätestens 4 Wochen vor einem möglichen Aufnahmetermin schriftlich, bei der Leitung der Einrichtung, durch den Personensorgeberechtigten des Kindes erfolgen. Die Aufnahme ist i. d. R. zum 1. eines Monats möglich.
- (2) Bei Nutzung der Hortbetreuung an nur drei Tagen pro Woche sind die Betreuungstage bei der Anmeldung verbindlich festzulegen. Das Betreuungsangebot an bis zu 3 Tagen/Woche ist nur dann verfügbar, wenn Plätze frei sind. Die Betreuung an 5 Tagen/Woche hat Vorrang.
- (3) Für unregelmäßige, einzelne Betreuungsstunden, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen benötigt werden, bietet die Gemeinde so genannte "10er-Karten" an. Diese werden von der Kindergartenleitung ausgegeben. Das hierfür anfallende Entgelt ist sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Die Einlösung der Stunden der „10er Karte“ ist platzabhängig und kann unter Umständen nicht erfolgen.
- (5) Ummeldungen müssen 4 Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Leitung der Einrichtung, durch den Personensorgeberechtigten des Kindes erfolgen.
- (6) Grundsätzlich erhalten Kinder der Weinbergschule vorrangig einen Betreuungsplatz. Soweit freie Plätze verfügbar sind, können auch Kinder, die auswärtige Grundschulen besuchen, aufgenommen werden.
- (7) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (8) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, sofern freie Plätze vorhanden sind.
- (9) Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Entgelte und Fälligkeiten

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Entgelt gem. Anlage 1, sowie ein Beitrag für Sonderaktionen erhoben. Die Beträge sind jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats zu zahlen. Eine Änderung des Entgeltes sowie des Beitrags für Sonderaktionen bleibt dem Träger vorbehalten.
- (2) Zahlungen können nur direkt bei der Gemeindekasse oder auf eines der Konten der Gemeinde geleistet werden.
- (3) Das Entgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.
- (4) Für den Hort und die Kernzeitbetreuung wird das Entgelt für 11 Monate berechnet. Vom 1. September bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (5) Die Ferienbetreuung wird, soweit sie in Anspruch genommen wird, separat abgerechnet.

§ 6 Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Kindergartenleitung zu übergeben. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende der Grundschulzeit in eine weiterführende Schule wechselt.
- (2) Im September kann die Kündigung ausnahmsweise kurzfristig, zum Ende des Monats, erfolgen. Es wird dann nur der am Tag des Eingangs der Abmeldung laufende Monat in Rechnung gestellt. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der Kündigung. Ab Oktober gilt wieder die Kündigungsfrist nach Absatz 1.
- (3) Sollte für das darauffolgende Schuljahr keine Betreuung mehr erwünscht sein, muss eine Kündigung zum Ende des Schuljahres erfolgen, ansonsten gilt die Anmeldung für das folgende Schuljahr weiter.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, und unter Abwägung des beiderseitigen Interesses die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat,
- b. wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- c. wenn das zu entrichtende Benutzungsentgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- d. wenn ein Kind wiederholt extreme Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die zur Gefährdung von Personen oder Eigentum führen.

§ 7 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8 Besuch und Öffnungszeiten der Einrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind an einem oder mehreren Tagen die Einrichtung nicht besuchen, ist die Kindergartenleitung durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet.
- (4) Es wird nicht garantiert, dass Kinder während der Hausaufgaben- und Betreuungszeit rechtzeitig zu privaten Terminen geschickt werden (Musik-, Turnunterricht o. ä.).

§ 9 Mittagessen

- (1) Für Schulkinder wird in der Hortbetreuung (von 12.00 bis 17.00 Uhr) ein verbindliches Mittagessen angeboten.
- (2) Das Essensgeld für die Mittagsverpflegung wird direkt mit Mutterhaus der Franziskanerinnen Gengenbach abgerechnet und per SEPA Lastschriftmandat eingezogen.

§ 10 Septemberregelung

- (1) Für Schulanfänger, die erstmals den Hort und/oder die Kernzeitbetreuung besuchen, werden einmalig im September 50 % des Betreuungsentgeltes erhoben.
- (2) Die vierwöchige Anmeldefrist gem. § 4 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung gilt nicht für den September.

§ 11 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - a. auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - b. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste usw.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- (5) Für im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge (Fahrräder, Roller usw.) kann keine Haftung übernommen werden.

§ 12 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hauterkrankungen) muss der Leitung der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist auf Verlangen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Die Kosten für ärztliche Bescheinigungen, Atteste u. ä. sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.

§ 13 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei Veranstaltungen der Einrichtungen, an denen die Personensorgeberechtigten gemeinsam mit ihren Kindern teilnehmen, sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Hierzu ist eine persönliche Begrüßung und Verabschiedung nötig.
- (3) Auf dem Weg von und zu der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung im Rahmen der Anmeldung gegenüber dem Träger bestimmen, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (4) Bei Ausnahmesituationen, insbesondere Überforderung des Kindes durch plötzliche Erkrankung, geänderte Verkehrssituation oder gefährliche Witterungsbedingungen ist die Leitung bzw. bei deren Abwesenheit das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung berechtigt, von den Personensorgeberechtigten die Abholung des Kindes zu verlangen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften bzw. werden durch solche ersetzt, die dem Zweck und Sinn entsprechen.

Benutzungsordnung für den Hort der Weinbergkids (Hort) und die Kernzeitbetreuung in der Gemeinde Ohlsbach



§ 15 Inkrafttreten

Die neue Benutzungsordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt wird die Benutzungsordnung für die Betreuung von Schulkindern in der Fassung vom 1. September 2018 aufgehoben.

Ohlsbach, 01. September 2019

Bruder
Bürgermeister

Anlage 1

Zu § 5 Entgelt

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020

Beschluss des Gemeinderates vom 08. Juli 2019

Angebotsformen	Familie mit einem Kind unter 18 Jahren*	Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren*	Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren*	Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren*
	*berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen			
monatlicher Beitrag (Euro)				
Betreuung während der Übergangszeit Kiga/Schule	43 Euro pro Woche			
Ferienbetreuung Schulkinder pro Tag 7:30 - 13 Uhr	<i>im Hort angemeldet</i>		5,00 €	
	<i>nicht im Hort angemeldet</i>		9,00 €	
erweiterte Ferienbetreuung pro Woche (13:00 -15:00 Uhr)	<i>nur wöchentlich buchbar</i>		27,00 €	
Schulkindbetreuung				
Kernzeitbetreuung				
Kernzeitbetreuung (7:30 - 8:30 Uhr)	27,00 €	27,00 €	27,00 €	27,00 €
Kernzeitbetreuung I (12:00 - 13:00 Uhr)	27,00 €	27,00 €	27,00 €	27,00 €
Kernzeitbetreuung II (12:00 - 14:00 Uhr)	36,00 €	36,00 €	36,00 €	36,00 €
Hort				
Hort (12:00 bis 17:00 Uhr) bis 3 Tage / Woche	78,00 €	78,00 €	78,00 €	78,00 €
Hort (12:00 bis 17:00 Uhr) bis 5 Tage / Woche	103,00 €	103,00 €	103,00 €	103,00 €
Mittagsverpflegung	<i>gem. aktueller Preise des Mutterhauses Gengenbach</i>			
Beitrag für Sonderaktionen (außer für Kernzeit morgens)				
Pauschal für alle Betreuungsformen (pro Monat)	1,50 €	1,50 €	1,50 €	1,50 €
10er Karte für die Zusatzbetreuung (Kindergarten- und Schulkindbetreuung)				
pro Angebotsform / pro Stunde	4,40 Euro pro Stunde = 44,00 Euro pro 10er Karte			